

DR. KLAUS STEINER · GERNOT WERSCHAK
RECHTSANWÄLTE

RAe Dr. K. Steiner · G. Werschak · Kreuzstraße 8 · 6700 Ludwigshafen/Rh.

An den
Evangelischen Arbeitskreis
Recht und Verfassung
Heidestr. 7
6700 Ludwigshafen/Rhein, den 07.07.78
Kreuzstraße 8 (am Friesenpark) we-kr
Telefon (06 21) 88 47 99 und 88 86 99

6000 Frankfurt/Main

Liebe Freunde!

Beigefügt überlasse ich Fotokopie eines Schriftsatzes an den BGH vom 21.06.78.

Es handelt sich um die Beschwerdebegründung gegen die Anordnung des vorläufigen Berufsverbotes gegen RA. Arndt Müller.

Desweiteren beigefügt Fotokopie einer Darstellung des Vollzugs der U-Haft innerhalb der JVA Stammheim bei politischen Gefangenen; nicht behandelt wird in dieser Darstellung der Bereich, der mit 'draußen' zu tun hat, also Trennscheibe, Besuchsregelungen, Postzensur u.a.

Mit freundlichen Grüßen!



(Werschak)
Rechtsanwalt

DR. KLAUS STEINER · GERNOT WERSCHAK
RECHTSANWÄLTE

RAe Dr. K. Steiner · G. Werschak · Kreuzstraße 8 · 6700 Ludwigshafen/Rh.

An den
Bundesgerichtshof
-Ermittlungsrichter II-
Postfach 16 61
6700 Ludwigshafen/Rhein, den 21.06.1978
Kreuzstraße 8 (am Friesenpark) we-ag
Telefon (06 21) 88 47 99 und 88 86 99

7500 Karlsruhe 1

Az.: 1 BJs 105/77
hier: II BGs 385/78

In dem Ermittlungsverfahren
gegen
RA Arndt Müller
wg. Verd. d. Verg. gemäß § 129a StGB

begründe ich die

Beschwerde gemäß Schriftsatz vom 21.04.1978

gegen die Anordnung des vorläufigen Berufsverbotes wie folgt:

- 1) Die Begründung des angegriffenen Beschlusses wiederholt weitgehend Behauptungen der Bundesanwaltschaft, die nach nahezu neunmonatiger Inhaftierung des Beschwerdeführers nicht zur Anklageerhebung ausreichen.
 - a) Schon numerisch ist die Behauptung unrichtig, die Mitglieder der sogenannten Haag-Mayer-Gruppe setzten sich zu einem wesentlichen Teil aus ehemaligen Mitarbeitern des Anwaltsbüros Dr. Croissant-Müller-Newerla zusammen. Mitarbeiter des Büros waren allein Angelika Speitel und Elisabeth van Dyck; erstere bis Frühherbst 1976, letztere von März bis Juli 1977.

- b) Es ist kein Beweis dafür vorhanden, daß der Beschwerdeführer auf Anweisung inhaftierter Mitglieder der RAF an der Fertigung der Druckschriften "Klassenkrieg in der BRD" und "texte: der RAF" mitgewirkt habe. Im angefochtenen Beschluß distanziert sich das Gericht selbst von dieser grundlosen Behauptung, wenn es später unter Bezugnahme auf das Buch "texte: der RAF" ausführt:

"Also muß davon ausgegangen werden, daß er um den Druck der Schrift gewußt und von ihrem Inhalt Kenntnis gehabt hat."

Dies ist eine pure Annahme, wie die weitere, der Beschwerdeführer habe das Erscheinen des Werkes und seinen Inhalt gebilligt. Hier liegt eine unzulässige Gleichsetzung zweier verschiedener Behauptungen und zweier verschiedener Sachverhalte vor; von dogmatischer Relevanz könnte allenfalls die billigende Herausgabe des Werkes sein; der Beschwerdeführer ist jedoch nicht Herausgeber; er hat sich auch zu keiner Zeit zu irgendeiner Veröffentlichung der Gefangenen aus der RAF wie auch der RAF selbst geäußert, geschweige denn eine billigende Handlung vorgenommen. Wie der Tenor des "Bommi-Baumann-Urteils" des Landgerichts München I jüngst wieder bestätigt hat, setzt Billigung eine konkrete Handlung, z. B. ein Vorwort voraus. An einem solchen Akt fehlt es jedoch völlig.

- c) Die angebliche Existenz eines Briefverkehrs zwischen Gefangenen und Illegalen bzw. zwischen angeblichen Kurieren aus dem Büro zu den Illegalen war dem Beschwerdeführer nicht bekannt, soweit es diesen Briefverkehr überhaupt gegeben haben soll. Eine derartige Kenntnis behaupten nicht einmal Speitel und Dellwo. Wenn schon das Gericht diese Äußerung verwendet, kann dies nicht selektiv geschehen.

Die Äußerungen des Speitel über den Transport einzelner Gegenstände sind nach wie vor zweifelhaft; ihnen stehen die eindeutigen und präzisen Aussagen der Vollzugs- und Kriminalbeamten und die Verhältnisse im Mehrzweckgebäude bzw. der Vollzugsanstalt entgegen.

Der dem Beschuldigten angelastete bedingte Vorsatz ist unterstellt. Für sich genommen sind der behauptete Transport von Gegenständen und Briefen Ordnungswidrigkeiten. Die subjektive Verbotswidrigkeit eines solchen Tuns könnte sich allenfalls darauf erstrecken. Irgendeinen jetzt im Nachhinein angeblich vermuteten Inhalt und Zweck angeblicher Briefe oder anderer Sendungen kann nicht billigend in Kauf genommen sein, wenn der seinerzeit aktuelle Willen und die Zielrichtung völlig anders gelagert waren. Die Äußerungen Speitels und Dellwo's enthalten nicht einmal Hinweise auf eine Billigung. Gericht und Bundesanwaltschaft haben daher keine konkreten Anhaltspunkte, daß der Beschwerdeführer die RAF unterstützen wollte. einer gegenteiligen Annahme steht die entschiedene, von Anfang an eindeutige Einlassung des Beschwerdeführers entgegen. Diese steht nicht isoliert. Es gibt keine Äußerung des Beschwerdeführers, z. B. im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über die Haftbedingungen, die auf die Unterstützung der RAF zielt.

- d) Die Behauptung, daß Anwaltsbüro Dr. Croissant-Müller-Newerla habe als Sammelbecken gedient, ist unhaltbar. Die an anderer Stelle des angefochtenen Beschlusses aufgeführten Personen waren - bis auf die erwähnten - weder im Sommer 1976 noch später Mitarbeiter des Büros, weder im politischen noch im arbeitsrechtlichen Sinne. Nachdem bisher stereotyp eine "Gruppenbildung" im Sommer 1976 behauptet wurde, wird jetzt ein Nacheinander der Anwesenheit konstruiert. Wie schon für die "Gruppenbildung" können Gericht und Bundesanwaltschaft

auch für die neue Konstruktion keine Beweise vorlegen. Die Annahme des Gerichts hinsichtlich der Äußerungen und des Verhaltens der aufgeführten Personen im Büro - soweit sie überhaupt im Büro gewesen sind - , ist reine Erfindung und Spekulation. Die Zuflucht zu Verben wie "annehmen", "dafür sprechen" und Füllseln wie "sicherlich" zeigen nur zu deutlich, daß die für die Bundesanwaltschaft völlig negative Beweislage durch Behauptungen ersetzt werden soll. Eine eventuell illegale Tätigkeit von Speitel und Dellwo geschah verdeckt, wie deren Äußerungen belegen.

Die einzige, auch hier maßgebliche rechtliche Bewertung ist bereits durch den Cour d'Appell de Paris am 16.11.1977 in der Entscheidung über das Auslieferungsersuchen Dr. Croissant erfolgt, nämlich

... da es aber dafür, daß jemand verdächtigt werden kann, eine solche Vereinigung begünstigt zu haben, unbedingt bewiesen sein muß, daß die Personen, die aus ihren Verbindungen zum Büro Croissant Vorteil gezogen haben, schon zu dieser Zeit, d. h. vor ihrem Verschwinden dieser kriminellen Vereinigung angehörten, die bereits eines der in Art. 265 unseres Strafgesetzbuches aufgeführten Verbrechen begangen und vorbereitet hat; auf diese Frage geben jedoch der Haftbefehl und die ihm beigefügten Unterlagen, die allein zählen, keine Antwort.

- e) Diese juristisch - exakte Argumentation steht puren Annahmen entgegen; deren Nichtbeachtung kennzeichnet die Absicht, die die Bundesanwaltschaft mit einem vorläufigen Berufsverbot verfolgt, nämlich die Vorverurteilung

und deren Absicherung, die auch späterhin sich auswirkende ökonomische Existenzbedrohung, letztlich die politische Diskriminierung des Beschwerdeführers. Dies wird auch durch den systemwidrigen und ungerechtfertigten Rückgriff auf die freiheitlich demokratische Grundordnung sichtbar. Der Beschwerdeführer hat sich als Verteidiger entschieden für bessere Haftbedingungen der Gefangenen aus der RAF eingesetzt. Die Forderung nach einem Gesinnungswandel geht ins Leere, weil der Beschwerdeführer keine Gesinnung wandeln kann, die er nicht hat.

Es ist daher davon auszugehen, daß nach dem unveränderten Ermittlungsstand einer Verurteilung des Beschuldigten wenig wahrscheinlich ist; daher liegen schon nach den Kriterien der §§ 70 StGB, 132a StPO nicht die erforderlichen Voraussetzungen über die Verhängung eines vorläufigen Berufsverbotes vor.

- 2) Der angefochtene Beschluß setzt sich über den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hinweg, der im § 62 StGB normiert ist. Die Tätigkeit des Beschwerdeführers in Zivilsachen, öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, 'normalen' Strafverfahren hat auch aus der Sicht der Bundesanwaltschaft keine Gefahrenquelle hervorgebracht; bei Unterstellung der Anschuldigungen als erwiesen, untersagt das Übermaßverbot dennoch jeden Eingriff in Tätigkeitsbereiche, die von dem Handelnden nicht unter Mißbrauch seines Berufs und nicht unter grober Verletzung seiner Berufspflicht tangiert waren.
- 3) Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann im vorliegenden Verfahren ein vorläufiges Berufsverbot nicht verhängt werden; der angefochtene Beschluß setzt sich über diese Rechtsprechung hinweg; die in NJW 1977, S. 892 veröffentlichte Entscheidung des BVerfG hat sich zwar mit der Verhängung eines vorläufigen Berufsverbotes gemäß § 150 BRAO befaßt, aber gleichzeitig grundle-

gende Richtlinien für Berufsverbote gegen Rechtsanwälte aufgestellt, die vorläufigen Charakter haben sollen. Wegen der Erheblichkeit des Eingriffs in das Art. 12 I GG geschützte Recht hat das BVerfG unmißverständlich ausgesprochen, daß die Verhängung des vorläufigen Berufsverbotes zusätzliche Feststellungen voraussetzt, nämlich, daß sie schon vor Rechtskraft des Hauptverfahrens als Präventivmaßnahme zur Abwehr konkreter Gefahr für wichtige Gemeinschaftsgüter erforderlich ist. Das BVerfG hat die Rechtmäßigkeit der Anordnung des vorläufigen Berufsverbotes von der zusätzlichen Feststellung abhängig gemacht,

"... ob eine weitere Berufstätigkeit des Anwalts konkrete Gefahren für die Rechtsuchenden oder das Funktionieren der Rechtspflege befürchten läßt."

Der angefochtene Beschluß ignoriert diese Rechtsprechung und setzt sich nur scheinbar mit ihr auseinander.

Es wird behauptet, die Möglichkeit derzeitiger Berufsausübung sei gering; tatsächlich ist sie jedoch infolge der bestehenden Untersuchungshaft unmöglich. Auch mit Hilfe anderer Personen ist dem Beschwerdeführer schon wegen der vorhandenen Einschränkungen des Vollzugs der Untersuchungshaft die Ausübung seines Berufes unmöglich. Eine theoretisch denkbare Vertretung in Untervollmacht oder durch amtlich bestellte Vertreter könnte gleichfalls nicht dazu führen, daß vom Beschwerdeführer selbst eine Gefährdung ausgeht. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, im Falle einer Haftentlassung könnte nicht mit der selben Eile ein vorläufiges Berufsverbot angeordnet werden; hierzu bedarf es lediglich eines Beschlusses, der mangels aufschiebender Wirkung der Beschwerde sofort wirksam ist. Im übrigen widersprechen Gründe, die zu einer Haftentlassung führen, der Verhängung eines vorläufigen Berufsverbots.

Bei § 132a StPO handelt es sich um eine Sicherungsmaßnahme; sie kann nach all dem hier nicht angewandt werden, da kein Anlaß für den mit der Maßregel erstrebten Schutz vorhanden ist.

Der Beschwerde ist somit stattzugeben.

(Werschak)
Rechtsanwalt

6700 Ludwigshafen/Rhein, den 30.06.1978

Kreuzstraße 8 (am Friesenpark)

Telefon (0621) 99 47 99 und 99 99 99

We-ag

Darstellung des Vollzugs der Untersuchungshaft innerhalb der JVA Stuttgart-Stammheim bei Gefangenen, denen ein Vergehen nach § 129 oder § 129a StGB vorgeworfen wird

Der baden-württembergische Justizminister Palm hat im STERN vom 11. 05.1978 erklärt, die Gefangenen werden wie ganz normale Gefangene behandelt, jedoch unter höherem Sicherheitsmoment.

Dies wurde als neuer "stammheimer Stil" gefeiert.

Der Vollzug der Untersuchungshaft bei 'normalen' Gefangenen ist im wesentlichen gekennzeichnet durch volle Integration, d. h. ein Gefangener kann am gemeinsamen Hofgang, an anstaltsüblichem Umschluß, anstaltsüblichen Gemeinschaftsveranstaltungen wie Fernsehen, Sport, Gottesdienst teilnehmen. An diesen Gemeinschaftsveranstaltungen wie am gemeinsamen Hofgang werden die Gefangenen eines Stockwerkes beteiligt.

Die Palm'sche Erklärung spiegelt diese Integration auch für die Gefangenen gem. §§ 129, 129a StGB vor. Tatsächlich kann von Integration keine Rede sein.

Bei diesen Gefangenen wird mit unterschiedlichen, willkürlich erscheinenden Abweichungen ein Sondervollzug praktiziert, der im Kern die Tradition der früheren Stammheimer Isolationshaft fortsetzt, wenn nicht gar neu belebt.

Gerade diejenigen, die durch Besuchs- und Leseverbote weitgehend abgeschnitten sind, die infolge Sprechkäfig nicht ohne Beeinträchtigung und nur noch getrennt von ihrem Anwalt mit diesem sprechen können, die also dringlichst auf soziale Kontakte angewiesen sind, werden separiert und abgeschirmt.

Der Hofgang ist für jeden Gefangenen die wichtigste Möglichkeit, die mit der Inhaftierung verbundene Einengung der sozialen Kontakte erträglich zu gestalten. Die Umsetzung des Palm'schen Programms in die Realität sollte auch für jeden politischen Gefangenen, gleichgültig, ob es sich um zivile oder Gefangene aus der RAF handelt, Hofgang mit seinem Stockwerk bedeuten. Für politische Gefangene steht die Durchführung des Hofgangs unter Bedingungen, nämlich dem vollständigen, überwachten Umkleiden vor und nach dem Hofgang. Daneben sind zur Überwachung des Hofgangs zusätzliche Beamte eingesetzt. Dem sog. "höheren Sicherheitsmoment" wäre also Genüge getan.

Dennoch findet, soweit ersichtlich, nur in einem Fall der Hofgang eines politischen Gefangenen mit 'seinem' Stockwerk statt. Zwei oder drei politische Gefangene haben Hofgang mit Stockwerken, aber nicht mit 'ihren' Stockwerken. Die überwiegende Mehrzahl der politischen Gefangenen hat zu zweit oder zu dritt Hofgang.

Dies stellt eine eklatante Ungleich-Behandlung gegenüber anderen Gefangenen dar. Soweit diese nicht bereits früher richterlich abgesehnet war, haben Palm oder der Anstaltsleiter Herrmann ab 01.06.78 einen wesentlichen Beitrag zur Isolation geleistet, indem sie andere politische Gefangene miteinbezogen haben. Wäre Palm der Urheber, hätte er seinem eigenen Programm zuwider gehandelt. Für Herrmann als Urheber spricht noch anderes: mehrere politische Gefangene wurden am 01.06.78 quasi von einer Minute auf die andere nach Stammheim eingeflogen. Zuvor waren diese in anderen Anstalten relativ integriert, und zwar aufgrund richterlicher Beschlüsse über die Haftbedingungen. Herrmann hat diese mit Dienstanweisungen

in der Mehrzahl der Gefangenen in wesentlichen Punkten einfach außer Kraft gesetzt und selbst Haftbedingungen verordnet. Herrmann hat beispielsweise gravierend die Haftbedingungen der Gefangenen RA Arndt Müller und Uwe Folkerts zu deren Nachteil entstellt, Gerichtsbeschlüsse übergangen und das Programm seines Ministers diskreditiert. RA Müller war zuvor in der JVA Freiburg, Uwe Folkerts in der JVA Karlsruhe; U. Folkerts war in den normalen Vollzug integriert, RA Müller war relativ integriert, insbesondere konnten beide am jeweiligen Hofgang teilnehmen. In Stammheim hat Herrmann diesen beiden Gefangenen den Hofgang mit ihrem Stockwerk verwehrt und ihnen zusammen Hofgang dekretiert. Der qualitative Unterschied gegenüber dem früheren Zustand setzt sich noch fort: obwohl beide im 1. Stock untergebracht sind, der Zweier-Hofgang gem. üblichem Brauch im normalen Großen Hof stattfinden sollte, wird er auf dem überdeckten Dach, das mit Stahlgitter umgeben ist, im 8. Stock statt. Jetzt kriegen diese Gefangenen in dem Dachkäfig allenfalls den Wind mit, nicht aber Sonne und Regen auf den Kopf, und unter den Füßen haben sie nur Beton.

Im Falle Uwe Folkerts' zeigt sich eine weitere exemplarische Eigenmächtigkeit Herrmann's: während der Hafttrichter beim Bundesgerichtshof für dessen Haft in Karlsruhe das Fliegendrahtgitter vor dem Fenster der Zelle, das die Sichtkontakte nach außen zerschneidet und zerstückelt, hatte wegfallen lassen, wurde ein derartiges Zellengitter vor dem Fenster nach der Ankunft von Uwe Folkerts angebracht.

Ich habe diese beiden Personen erwähnt, weil mit ihrer Verlegung nach Stammheim von Herrmann ein Haftstatut dekretiert wurde, das auch sie an die offensichtlich praktizierte Maxime Desintegration angleicht.

Hofgang und Fliegendrahtgitter sind nur Beispiele, die sich mühelos erweitern lassen. Die weiteren Vollzugsmaßnahmen bestätigen, daß Zweier- und Dreier-Isolation stattfindet.

Die Durchbrechung der Isolation wäre möglich bei Teilnahme am Gottesdienst, Tischtennis, Schach, Einkauf und sonntägli-

chem Umschluß. Wurde ausnahmsweise ein Gottesdienstbesuch bewilligt, fand die Teilnahme vom Gang aus hinter Gittern mit zwei daneben stehenden Bewachern statt. Wird - ganz ausnahmsweise - Tischtennis bewilligt, so findet der Hofgang mit einem anderen Stockwerk statt. Somit wird die Kontinuität sozialer Kontakte verhindert. Der normale Einkauf ist weitgehend verwehrt; um zu verhindern, daß die Gefangenen mit anderen Personen zusammen- und aus ihrem Stockwerk rauskommen - der Einkauf findet im EG statt -, erhalten sie Sortimentslisten in die Zelle, aus der auszuwählen ist. Normale Gefangene können sonntags Umschluß mit zwei anderen Gefangenen ihres Stockwerkes erhalten; wird dies - bislang kaum bekannt - einem politischen Gefangenen bewilligt, müssen sich die Gesprächspartner den Umkleideprozeduren davor und danach unterziehen; unter diesen Bedingungen wurde ein derartiger ausnahmsweise bewilligter Umschluß abgelehnt.

Diese Isolierungsmaßnahmen werden ergänzt durch Abschirmung. Die Zellen neben denen der politischen Gefangenen sind weitgehend leer; der Essensempfang wird durch zwei Vollzugsbeamte vorgenommen, nicht durch Reiniger oder Mitgefangene; beim Zellenaufschluß sieht der Gefangene nur diese beiden Beamten und ringsum geschlossene Türen; außerhalb der Zelle ist der Gefangene gleichfalls von zwei Beamten bei vollständiger optischer Abschirmung begleitet. Wenn z.B. im Fahrstuhl zum Dachkäfig hochgefahren wird, stellt sich einer der Beamten so in die Ausstiegsöffnung, daß er die Fensterspitze der Ausstiegsöffnung verdeckt, also der Gefangene nicht in die Stockwerke und niemand von draußen in den Fahrstuhl sehen kann. Selbst zum Haarschneiden kommt der Friseur in das Stockwerk.

Die einzige durchweg gewährte anstaltsübliche Gemeinschaftsveranstaltung ist Fernsehen; dies ein- bis zweimal die Woche, allerdings mit ausgewähltem Programm und vorwiegend aus Videoaufzeichnungen bestehend. Bekanntlich bestehen vor dem Fernseher aber keine kommunikativen Möglichkeiten.

Daß derartige Haftbedingungen gleichzeitig Vorverurteilung beinhalten, ist an dieser Stelle nicht auszuführen. Um Isolation und Vorverurteilung zu durchbrechen, lautet unsere Forderung: Integration des Gefangenen in sein jeweiliges Stockwerk.